

## Synoptische Darstellung der Änderungen

§	Alte Fassung	Neue Fassung
	Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) inkl. erster und zweiter Änderungssatzung	Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)
1	<i>Anwendungsbereich</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
	<p>(1) Stadträte, Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls, ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.</p>	<p><b>(1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30,35, 51 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.</b></p> <p><b>(2) Die Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.</b></p> <p><b>(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.</b></p>
2	<i>Verdienstaussfall für Stadträte und nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder</i>	<b>Verdienstaussfall</b>
	(1) Stadträte und nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.	<b>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaussfall. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene</b>

<p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt.</p> <p>(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Nicht zu den Zeiten nach Absatz 2 zählt die bloße allgemeine Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.</p> <p>(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(5) Sowohl für selbständig als auch für unselbständig Tätige gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 als Verdienstaussfall auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung</p>	<p><b>Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EUR pro Stunde begrenzt.</b></p> <p><b>(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 13,00 EUR pro Stunde.</b></p> <p><b>(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag. (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).</b></p> <p>(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(5) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Nicht zu den Zeiten zählt die bloße allgemeine Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.</p> <p><b>(6) Sowohl für Erwerbstätige Personen und Selbständigen gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für</b></p>
---	---

	<p>mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.</p> <p>(6) Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z.B. Hausfrauen), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten 13,00 EUR je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.</p> <p>(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere für:</p> <p>a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen),</p> <p>b) die Wahrnehmung von Repräsentationen, wenn ein Auftrag des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters vorliegt,</p> <p>c) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Stadtrat oder Ausschüsse offiziell einen Vertreter der Stadt entsendet, soweit der Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstausschluss hat.</p>	<p>die Betreuung mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.</p> <p><b>jetzt in § 3 geregelt</b></p> <p>(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere für:</p> <p>a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen),</p> <p>b) die Wahrnehmung von Repräsentationen, wenn ein Auftrag des Oberbürgermeisters / <b>der Oberbürgermeisterin</b> oder seines / <b>ihrer Vertreters</b> vorliegt,</p> <p>c) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Stadtrat oder Ausschüsse offiziell Vertreter der Stadt entsenden, soweit die Betreffenden nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstausschluss hat.</p>
3	<p><i>Aufwandsentschädigung für Stadträte</i></p> <p>(1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht, von 230,00 EUR.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten,</p>	<p><b>Festsetzung der Entschädigungen Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Stadtratsarbeit</b></p> <p>(1) <b>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche allgemeine Aufwandsentschädigung</b> in Höhe von 230,00 EUR.</p> <p>(2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 <b>erhalten monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:</b></p>

<p>a) der Vorsitzende eine solche von monatlich 460,00 EUR,</p> <p>b) die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine solche von monatlich 230,00 EUR.</p> <p>Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der jeweilige Stellvertreter ab dem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme der in Absatz 6 geregelten Fälle unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.</p> <p>(4) Die Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.</p>	<p>a) der/<b>die</b> Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 460,00 EUR,</p> <p>b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem/<b>der Oberbürgermeister*in</b> obliegt, jeweils in Höhe von 230,00 EUR</p> <p><b>c) die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem/<b>der Oberbürgermeister*in</b> obliegt, jeweils in Höhe von 230,00 EUR</b></p> <p><b>d) die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates</b> jeweils in Höhe von 230,00 EUR. <b>Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei Mitglieder der Fraktion ausgeübt, dann erhalten beide Fraktionsvorsitzende jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.</b></p> <p>Im Falle der Verhinderung des/<b>der</b> Vorsitzenden des Stadtrates, des/<b>der</b> Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der/<b>die</b> jeweilige Stellvertreter*<b>in</b> ab dem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des/<b>der</b> Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</p> <p><b>entfallen</b></p> <p><b>(3) Bei mehreren nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen wird diese nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</b></p>
---	--

	<p>(5) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Stadtrat seine Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Kalendermonate hinaus gehende Zeit.</p> <p>(6) Der Anspruch eines Stadtrates auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Aufhebung oder Erlöschen des Mandats durch den feststellenden Beschluss des Stadtrates.</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <p>a) für ordentliche Stadtratssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>c) für Ausschusssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>e) für ordentliche Sitzungen der Ortschaftsräte 14,00 EUR pro Sitzung</p> <p>Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach § 3 Abs. 7 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</p> <p>(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift mit dokumentenechtem Stift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.</p>	<p>(4) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn <b>ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates</b> ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausüben, für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit.</p> <p><b>(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Aufhebung oder Erlöschen des Mandats.</b></p> <p>(6) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <p>a) für ordentliche Stadtratssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>c) für Ausschusssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,</p> <p>d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 16,00 EUR pro Sitzung</p> <p>e) für ordentliche Sitzungen der Ortschaftsräte 14,00 EUR pro Sitzung</p> <p><b>(7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach § 3 Abs. 6 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten</b></p> <p>(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.</p>
4	<p><i>Verdienstaufschlag für Mitglieder der Ortschaftsräte</i></p>	<p><b>ist jetzt im § 2 geregelt.</b></p>
	<p>Mitglieder von Ortschaftsräten haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Nichtselbständigen wird</p>	<p><b>ist jetzt im § 2 geregelt.</b></p>

	<p>der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Hausfrauen steht der Anspruch nach Satz 1 in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes bis zum Höchstbetrag vom 13,00 EUR pro Stunde zu. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.</p>																	
<b>5</b>	<p><i>Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte</i></p>	<p><b>jetzt § 4 Festsetzung der Entschädigungen Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Ortschaftsratsarbeit</b></p>																
	<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2, entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.12.2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 340), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:</p> <p><b>Einwohnerzahl der Ortschaften</b>  <b>Monatlicher Höchstsatz</b>  <b>Pauschalbetrag/Aufwandsentschädigung</b></p> <table> <tr> <td>bis 500 Einwohner</td> <td>8,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1.000 Einwohner</td> <td>16,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 1.001 bis 1.500 Einwohner</td> <td>23,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 1.501 bis 2.000 Einwohner</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 2.001 bis 3.000 Einwohner</td> <td>37,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 3.001 bis 4.000 Einwohner</td> <td>44,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von 4.001 bis 5.000 Einwohner</td> <td>52,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 5.000 Einwohner</td> <td>59,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins einer örtlichen Verwaltung bemisst. Danach wird die Aufwandsentschädigung</p> <p>a) des Ortsbürgermeisters von Beyendorf-Sohlen monatlich mit 300,00 EUR</p>	bis 500 Einwohner	8,00 EUR	von 501 bis 1.000 Einwohner	16,00 EUR	von 1.001 bis 1.500 Einwohner	23,00 EUR	von 1.501 bis 2.000 Einwohner	30,00 EUR	von 2.001 bis 3.000 Einwohner	37,00 EUR	von 3.001 bis 4.000 Einwohner	44,00 EUR	von 4.001 bis 5.000 Einwohner	52,00 EUR	über 5.000 Einwohner	59,00 EUR	<p><b>entfallen</b></p> <p><b>(1) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beyendorf-Sohlen in Höhe von 300,00 EUR</li> <li>- Pechau in Höhe von 200,00 EUR</li> <li>- Randau-Calenberge in Höhe von 200,00 EUR</li> </ul> <p><b>(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten folgende</b></p>
bis 500 Einwohner	8,00 EUR																	
von 501 bis 1.000 Einwohner	16,00 EUR																	
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	23,00 EUR																	
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	30,00 EUR																	
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	37,00 EUR																	
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	44,00 EUR																	
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	52,00 EUR																	
über 5.000 Einwohner	59,00 EUR																	

	<p>b) des Ortsbürgermeisters von Pechau monatlich mit 200,00 EUR</p> <p>c) des Ortsbürgermeisters von Randau-Calenberge monatlich mit 200,00 EUR festgesetzt.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Ortsbürgermeisters gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, (7) und 8 zu § 3 entsprechend.</p>	<p><b>monatliche Aufwandsentschädigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beyendorf-Sohlen in Höhe von 23,00 EUR</li> <li>- Pechau in Höhe von 16,00 EUR</li> <li>- Randau-Calenberge in Höhe von 16,00 EUR</li> </ul> <p>(3) Im Falle der Verhinderung des/der <b>Ortsbürgermeister*innen</b> für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem/<b>der Stellvertreter*innen</b> ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des/<b>der Ortsbürgermeister*innen</b> gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</p> <p><b>entfallen</b></p>
6	<p><i>Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören („sachkundige Einwohner“)</i></p> <p>(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR.</p> <p>(2) Sitzungsgeld wird für eine Sitzung gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(3) Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder nach Absatz 1 an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.</p> <p>(4) Sitzungsgelder erhalten diejenigen, die an der Sitzung von Anfang bis Schluss teilgenommen haben, sofern sie nicht ihr</p>	<p><b>jetzt § 5 Sachkundige Einwohner*innen</b></p> <p><b>(1) Sachkundige Einwohner*innen, die zu Mitgliedern eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind und</b> Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR.</p> <p><b>(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.</b></p> <p>3) Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder nach Absatz 1 an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.</p> <p><b>entfallen</b></p>

	<p>späteres Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung entschuldigt haben. Hierüber ist in der Sitzungsniederschrift ein Vermerk aufzunehmen.</p>	
7	<p><i>Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören</i></p>	<p><b>jetzt § 6 Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören</b></p>
	<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Umlegungsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR und sein Stellvertreter eine solche von 21,00 EUR.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall unter Anrechnung derjenigen des Stellvertreters nachträglich gezahlt.</p> <p>(3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach <b>§ 5 Abs. 1</b> erhält der/die Vorsitzende des Umlegungsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR und der / die Stellvertretende eine solche von 21,00 EUR.</p> <p>(2) Im Falle der Verhinderung des/<b>der</b> Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der / <b>die Stellvertretende</b> ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall unter Anrechnung derjenigen des Stellvertreters nachträglich gezahlt.</p> <p>(3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.</p>
8	<p><i>Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige</i></p>	<p><b>entfallen jetzt im § 2 geregelt</b></p>
	<p>(1) Soweit Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 9 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR pro Stunde und Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p> <p>(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche</p>	<p><b>entfallen jetzt im § 2 geregelt</b></p>



	Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.	
	§ 9 Abs. 5	<b>jetzt § 7 Ehrenamtlich Tätige im Bereich Altenkreise und Seniorenclubs</b>
	1) Sprecher*innen und Betreuer*innen von Altenkreisen und Seniorenclubs, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind, können bei mindestens zweimaliger Zusammenkunft innerhalb eines Monats der <b>Kreises</b> bzw. Clubs eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR erhalten	(1) Sprecher*innen und Betreuer*innen von Altenkreisen und Seniorenclubs, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind, können bei mindestens zweimaliger Zusammenkunft innerhalb eines Monats der <b>Kreise</b> bzw. Clubs eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR erhalten
	§ 9 Abs. 5 c	<b>Neu § 8 Ehrenamtliche Tätige im Bereich Katastrophenschutz</b>
	(1) Die Leiter*innen der Fachdienste im Katastrophenschutz erhalten eine monatlich Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.	(1) Die Leiter*innen der Fachdienste im Katastrophenschutz erhalten eine monatlich Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
<b>9</b>	<i>Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige</i>	<b>Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr</b>
	(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Magdeburg vom 15.10.2010 (Amtsblatt Nr. 41/2010, S 909) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 49/2011, S 1071) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.  (2) § 8 Abs: 2 dieser Satzung gilt für die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.	(1) <b>Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufalles, ihrer Auslagen und Reisekostenvergütung.</b>  entfallen jetzt in § 2 geregelt  (2) Die Ehrenbeamten der freiwilligen Feuerwehr nach der

<p>(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</p> <p>(4) Die anderen für die Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sich aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.</p> <p>(5) Sprecher und Betreuer von Altkreisen und Seniorenclubs, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind, können bei mindestens zweimaliger Zusammenkunft innerhalb eines Monats der Kreise bzw. Clubs eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR erhalten.</p> <p>a.) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 EUR. Die Mitglieder des Jägerbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR.</p>	<p><b>Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.</b></p> <p><b>(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Übernahme einer in Anlage 2 dargestellten Funktionen sowie bei in Anlage 2 genannten Tätigkeiten eine entsprechende Aufwandsentschädigung.</b></p> <p><b>(4) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der/die Stellvertretende ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen <b>des / der Vertretenen</b>. Erhält der/die Vertreter*in bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als <b>Vertreter*in</b> zusätzlich 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.</b></p> <p><b>jetzt in Abs. 2 geregelt</b></p> <p><b>jetzt in § 7 geregelt</b></p> <p><b>jetzt in § 10 geregelt</b></p>
--	---

	<p>b.) Die Hochwasserschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.</p> <p>c.) Die Leiter der Fachdienste im Katastrophenschutz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.</p> <p>(6) Neben der Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Ersatz seines Verdienstausfalls und seiner Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Anspruch auf Reisekosten hat der ehrenamtlich Tätige nur unter Voraussetzung des § 10 Abs. 2.</p> <p>(7) Für Freiwillige Feuerwehren gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 mit einer Frist von 2 Monaten entsprechend.</p>	<p><b>jetzt in § 11 geregelt</b></p> <p><b>jetzt in § 8 geregelt</b></p> <p><b>jetzt in § 2 geregelt</b></p> <p><b>(5) Für Freiwillige Feuerwehren gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 mit einer Frist von 2 Monaten entsprechend.</b></p>
	<p>§ 9 Abs. 5 a.)</p>	<p><b>neu § 10 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagdwesens</b></p>
	<p>Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 EUR. Die Mitglieder des Jägerbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.</p>	<p><b>(1) Im Aufgabenbereich des Jagdwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:</b></p> <p>1. Der / die <b>Kreisjägermeister*in</b> in Höhe von 180,00 EUR  2. Die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von 50,00 EUR</p>
	<p>§ 9 Abs. 5 b.)</p>	<p><b>neu § 11 Tätige im Bereich des Hochwasserschutzes</b></p>
		<p><b>(1) Im Aufgabenbereich des Hochwasserschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:</b></p>

	Die Hochwasserschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.	1. Die Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 30,00 EUR 2. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 20,00 EUR
<b>10</b>	<i>Reisekostenvergütung für Empfänger von Aufwandsentschädigungen</i>	<b>neu § 12 Reisekostenvergütung</b>
	<p>(1) Verlassen der Vorsitzende des Stadtrates, seine Vertreter oder Stadträte Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören, das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, erhalten sie Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften. Über diese Dienstreisen entscheidet jeweils der Stadtratsvorsitzende. Über Dienstreisen des Stadtratsvorsitzenden entscheiden seine Vertreter</p> <p>(2) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des Oberbürgermeisters zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt verlassen müssen.</p> <p>(3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p>(1) Verlassen der / <b>die</b> Vorsitzende des Stadtrates, seine <b>Vertreter*innen</b> oder <b>Stadträte*innen</b> und Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, erhalten sie Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften. Über diese Dienstreisen entscheidet jeweils der / <b>die</b> Stadtratsvorsitzende. Über Dienstreisen des /<b>der</b> Stadtratsvorsitzenden entscheiden seine / <b>ihre</b> Vertreter.</p> <p>(2) Ehrenbeamte*<b>innen</b> und ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des / <b>der Oberbürgermeisters*in</b> zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen müssen.</p> <p><b>(3) Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des / der Oberbürgermeisters*in zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen müssen.</b></p> <p><b>entfallen</b></p>

11	Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren	<b>neu § 13</b> <b>Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren</b>
	<p>(1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstausfall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstausfallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalles an den Arbeitgeber</p> <p>(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Verdienstausfall während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(3) Sitzungsgelder werden nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.</p>	<p>(1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstausfall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstausfallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalles an den Arbeitgeber.</p> <p>(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf <b>Aufwandsentschädigung</b> während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p><b>(3) Die Erstattung von Auslagen wegen Teilnahme an Sitzungen der der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Stadtrates berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.</b></p> <p>(4) Sitzungsgelder werden nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.</p>
12	<i>Nichtübertragbarkeit des Anspruches</i>	<b>neu § 14 Nichtübertragbarkeit des Anspruches</b>
	Die Ansprüche aus dieser Satzung sind	Die Ansprüche aus dieser Satzung sind

	nicht übertragbar.	nicht übertragbar.
<b>13</b>	<i>Sprachliche Gleichstellung</i>	<b>entfallen</b>
	Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form	<b>entfallen</b>
<b>14</b>	<i>In- und Außerkraftsetzen</i>	<b><i>In-Kraft-Treten,- Außer-Kraft-Treten</i></b>
	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ersatz von Verdienstausschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg (Entschädigungssatzung) vom 10.09.2013, veröffentlicht Amtsblatt Nr. 35 vom 20.09.2013, zuletzt geändert durch zweite Änderungssatzung vom 11.02.2016 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 18.02.2016, außer Kraft</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p><b>(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. September 2013, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/2013), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Februar 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2016) außer Kraft.</b></p>

## Anlage 1

### Entschädigungstabelle für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg

Als monatliche Pauschale erhalten:

<b>Funktion</b>	<i>EUR Alt</i>	<b>EUR Neu</b>
Stadtwehrleiter	<i>125,00</i>	<b>350,00</b>
Stellv. Stadtwehrleiter	<i>75,00</i>	<b>262,00</b>
Ortswehrleiter	<i>75,00</i>	<b>150,00</b>
Stellv. Ortswehrleiter	<i>50,00</i>	<b>112,50</b>

## Anlage 2

### Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und in besonderen Funktionen des Ausbildungs- und Einsatzdienstes eingesetzte Einsatzkräfte

1. Als monatliche Pauschale erhalten:

<b>Funktion der erweiterten Stadtwehrleitung</b>	<i>EUR ALT</i>	<b>EUR NEU</b>
Stadtausbildungsleiter*in	50,00	<b>80,00</b>
Stadtsicherheitsbeauftragte*r	30,00	<b>50,00</b>
Schriftwart*in in der Stadtwehrleitung	30,00	<b>50,00</b>
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in	70,00	<b>110,00</b>
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50,00	<b>82,50</b>
Stadtkinderfeuerwehrwart*in	50,00	<b>82,50</b>
Schriftwart*in der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr	-	<b>50,00</b>
Beisitzer*in Fachbereich Wettbewerbe	-	<b>30,00</b>

<b>Funktion der jeweiligen Ortsfeuerwehr (max. ein Funktionsträger je Ortsfeuerwehr)</b>	<i>EUR ALT</i>	<b>EUR NEU</b>
Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in	-	<b>80,00</b>
Stellv. Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in	-	<b>60,00</b>
Jugendgruppenleiter*in (bei Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren mit mehr als 15 Mitgliedern)	-	<b>45,00</b>
Gerätewart*in	-	<b>100,00</b>
Ortsicherheitsbeauftragte*r	-	<b>25,00</b>
Schriftwart*in	-	<b>25,00</b>

**Nachfolgende Regelungen sind komplette Neuaufnahmen in der Neufassung**

2. Verantwortliche Kreisausbilder, Ausbilder eines Lehrganges nach FwDV 2 sowie Ausbildungshelfer erhalten pro geleisteter Unterrichtseinheit folgende Aufwandsentschädigung:

Kreisausbilder*in und Ausbilder*in	10,00 EUR
Ausbildungshelfer*in	8,00 EUR

Zusätzlich wird je nach dem Umfang der geleiteten Tätigkeit eine monatliche Pauschale ausgezahlt. Diese errechnet sich wie folgt:

Umfang geleisteter Stunden in der jeweiligen Funktion	Verantwortliche Kreisausbilder*in und Ausbilder*in eines Lehrganges nach FwDV 2	Ausbildungshelfer*in
ab 8 Stunden	6,00 EUR	3,00 EUR
ab 16 Stunden	12,00 EUR	6,00 EUR
ab 24 Stunden	18,00 EUR	9,00 EUR
ab 32 Stunden	24,00 EUR	12,00 EUR
ab 40 Stunden	30,00 EUR	15,00 EUR
ab 48 Stunden	36,00 EUR	18,00 EUR
ab 56 Stunden	40,00 EUR	20,00 EUR

Es wird je Person nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder\*in/Ausbilder\*in von Lehrgängen nach FwDV 2 oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrang hat ein Anspruch auf die Pauschale für Kreisausbilder\*in und Ausbilder\*in eines Lehrganges nach FwDV 2. Die Auszahlung der monatlichen Pauschale erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr.

3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die der Gruppe Mitglieder im Feuerwehrdienst angehören erhalten folgende Aufwandsentschädigung je angefallenem Ereignis:

notwendigen Termin zur Tauglichkeitsuntersuchung für die Überprüfung der Eignung für den Feuerwehrdienst	25,00 EUR
Lehrgang Feuerwehrübungshaus	25,00 EUR

4. Angehörige der Feuerwehr Magdeburg erhalten folgende Aufwandsentschädigung pro Stunde in der jeweiligen Funktion des Brandsicherheitswachdienstes:

Wachhabende*r	17,00 EUR
Einsatzkraft als Posten	12,00 EUR